

Resolution des Bundesvorstandes von younion _ Die Daseinsgewerkschaft vom 7. Juni 2016

CETA-Ratifizierungsprozess:

**Das Abkommen ist in der vorliegenden Form abzulehnen,
daher darf auch keine vorläufige Anwendung erfolgen!**

Der Bundesvorstand von younion _ Die Daseinsgewerkschaft nimmt zum Ratifikationsprozess, das Freihandelsabkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union (CETA) betreffend, folgende Position ein:

Nachdem das Investitionsschutzkapitel im Frühjahr dJ nochmals nachverhandelt wurde, liegt nunmehr der endgültige Text des geplanten Freihandelsabkommens zwischen der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit Kanada (CETA) vor. Das Abkommen inkludiert dieselben problematischen Inhalte wie das noch in Verhandlung befindliche Abkommen zwischen den USA und der EU (TTIP). Eine Ratifizierung des vorliegenden CETA-Abkommens würde also weitreichende Folgen mit sich bringen.

Denn damit würde TTIP durch die Hintertür eingeführt werden. Die meisten US-amerikanischen Unternehmen haben Niederlassungen in Kanada über welche sie ihre Interessen dann durchzusetzen könnten, auch wenn TTIP nicht zustande kommen würde. Aber auch EU-Unternehmen könnten dies nutzen, um in der EU privilegierte Klagsrechte und Schiedsverfahren über Kanada zu erlangen.

Die Europäische Kommission hat nun angekündigt am 15. Juni 2016 die notwendigen Vorschläge zur Unterzeichnung und zur vorläufigen Anwendung von CETA vorzulegen. Gleichzeitig legt die Europäische Kommission damit auch die Rechtsgrundlage, auf welcher die Ratifizierung basieren wird, fest. Dies wirkt sich auf die notwendige Abstimmungsgrundlage wie etwa "Einstimmigkeit" oder "Qualifizierte Mehrheit" im EU-Rat oder auch auf die Klassifizierung des Abkommens als "gemischtes Abkommen" oder "EU-only-Abkommen" in Bezug auf die Rolle der Mitgliedstaaten und deren Parlamente aus. Nach Beratung in den zuständigen Ratsausschüssen könnte eine formelle Annahme bereits im Sommer, spätestens jedoch im September, erfolgen. CETA könnte dann im Oktober unterzeichnet und kurz darauf vorläufig in Kraft gesetzt werden.

Eine vorläufige Anwendung würde bedeuten, dass mit einem Beschluss des EU-Handelsministerrats die Anwendung der Kapitel die in EU Kompetenz fallen, beschlossen würde und somit ohne die Zustimmung der nationalen Parlamente mit 1. Jänner 2017 vorerst für 3 Jahre in Kraft treten würden. Diese vorläufige Anwendung erfolgt, bevor die nationalen Parlamente zu Wort kommen und über die Kapitel in ihrer Kompetenz entscheiden können.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt wurde im handelspolitischen Ausschuss des Rates (TPC) von den Mitgliedstaaten eine Zustimmung zur vorläufigen Anwendung für die europäischen Teile des Abkommens eingefordert, die seitens des Wirtschaftsministeriums ohne weitere innerstaatliche Abstimmung in Österreich gewährt wurde.

In Hinblick auf CETA, das das erste Abkommen der neuen Generation von EU-Handelsabkommen mit Investitionskapitel darstellt, was eine Vielzahl von rechtlichen Fragen aufwirft, ist dies demokratiepolitisch und verfassungsrechtlich besonders bedenklich: Erstens ist strittig, welche Bestimmungen eines solchen Abkommens überhaupt in Unionskompetenz fallen. Zweitens besteht keine Pflicht der EU-Organe, eine vorläufige Anwendung im Falle eines ablehnenden Votums durch ein nationales Parlament zu beenden. Drittens wird die notwendige Zustimmung der nationalen Parlamente dadurch entwertet. Schließlich sind die Mitgliedstaaten Vertragspartei des gesamten Abkommens und nicht nur einzelner, auf Grund der EU-Verträge in ihre Kompetenz fallenden, Abschnitte.

Bereits am 12. Juni 2014 hat der Bundesvorstand von younion _ Die Daseinsgewerkschaft seine massiven Bedenken dargelegt und eine Ablehnung der Verträge gefordert, solange die genannten Forderungspunkte nicht berücksichtigt werden.

Der Bundesvorstand von younion _ Die Daseinsgewerkschaft fordert daher angesichts der aktuellen Entwicklungen die österreichische Bundesregierung und ihre Mitglieder, insbesondere den Wirtschaftsminister, auf:

- **Den CETA-Vertrag dem Nationalrat in seiner Gesamtheit zum Beschluss vorzulegen. Eine vorläufige Anwendung, auch von Vertragsteilen, kommt nicht in Frage.**
- **Sicherzustellen, dass das Abkommen vor der Genehmigung durch den Nationalrat keine rechtliche Wirkung entfalten kann.**
- **Unverzüglich einen umfassenden Prüfvorbehalt von Seiten des Wirtschaftsministers gegenüber der EU Kommission einzulegen.**

Sollten diese Anforderungen nicht erfüllt sein, darf der Wirtschaftsminister einer Unterzeichnung von CETA nicht zustimmen.

Der Bundesvorstand von younion _ Die Daseinsgewerkschaft unterstützt daher die Forderungen des zur Zeit in Einleitung befindlichen Volksbegehrens "Gegen TTIP/CETA".

Darüber hinaus fordert der Bundesvorstand von younion _ Die Daseinsgewerkschaft die österreichische Bundesregierung im Rahmen ihrer Tätigkeit im Rat der Europäischen Union, die Abgeordneten des österreichischen und des Europäischen Parlaments auf, dem CETA-Handelsabkommen nicht zuzustimmen, weil insbesondere folgende Mindestanforderungen nicht erfüllt sind:

- **Klare Definition als gemischtes Abkommen und keinerlei vorläufige Anwendung.**
- **Keine privilegierten Investitionsschutzbestimmungen und Klagsrechten für Investoren und Verzicht auf Investor-Staat-Streitverfahren.**
- **Umfassende Sicherung der Handlungsspielräume der öffentlichen Hand (Gemeinden, Länder, Bund) zum Erhalt und Ausbau der Daseinsvorsorge – diese sowie öffentliche Auftragsvergabe sind lückenlos vom Anwendungsbereich des CETA auszunehmen.**
- **Die geplante Regulierungskooperation darf nicht zum Abbau von Regulierungen zum Schutz von ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und Umwelt führen. Darüber hinaus darf auch die Möglichkeit zur Anhebung dieser Standards nicht eingeschränkt werden. Das Vorsorgeprinzip muss ausdrücklich im Kapitel über die regulatorische Kooperation verankert werden.**
- **Die Ratifikation, Umsetzung und Anwendung der Verpflichtungen aus den ILO-Mindestarbeitsnormen sowie aus internationalen Umweltübereinkommen durch Kanada müssen die Voraussetzung für die Inkraftsetzung des Abkommens sein. Das Kapitel über Nachhaltigkeit muss, wie alle anderen Kapitel des Abkommens auch, unter das allgemeine Streitbeilegungsverfahren fallen. Verstöße gegen diese internationalen Mindestrechte sind zu sanktionieren.**

Gleiches gilt auch sinngemäß für die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft mit den USA (TTIP) und das plurilaterale Dienstleistungsabkommen (TiSA).